



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens Zwergenburg in Hopfen am See (Kindergartengebührensatzung)

Vom 01.02.2023

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens Zwergenburg in Hopfen am See (Kindergartengebührensatzung) vom 29.09.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Kindergartengruppe zur vorwiegenden Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres

bei einer täglichen

Buchungszeit von

mehr als 3 bis 4 Stunden 160,00 €

mehr als 4 bis 5 Stunden 170,00 €

mehr als 5 bis 6 Stunden 180,00 €

mehr als 6 bis 7 Stunden 190,00 €

mehr als 7 bis 8 Stunden 200,00 €

mehr als 8 bis 9 Stunden 210,00 €



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Füssen, den 01.02.2023
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister